

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 069 / 25 69 14 20

Mitteilung an die Medien

Allianz klagt gegen Allgemeinverfügungen der Regierungspräsidien

„Hessen sollte Bayern schleunigst folgen“

Frankfurt, 28. Februar 2022 – „Die Sondergenehmigungen zur Arbeit an Sonntagen im Handel und zu 12-Stunden-Schichten beispielsweise in den Bereichen Transport, Not- und Rettungsdienste, Gesundheit und Pflege waren aus unserer Sicht nicht nur der aktuellen Situation unangemessen, sondern ebenso rechtswidrig. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie können und dürfen Schutzrechte nicht leichtfertig ausgehebelt oder unterlaufen werden“, erklärt **Marcel Schäuble, Fachbereichsleiter Handel der ver.di in Hessen** und Aktiver in der „Allianz für den freien Sonntag“. In deren Auftrag klagen der Diözesanverband Limburg der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) und ver.di Hessen bei den Verwaltungsgerichten in Darmstadt, Gießen und Kassel gegen die Ende Januar dieses Jahres erlassenen Allgemeinverfügungen der dort ansässigen Regierungspräsidien mit Regelungen zur täglichen Höchstarbeitszeit, zu den Ruhezeiten und zur Sonn- und Feiertagsruhe. Sie werden durch den Leipziger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn vertreten.

In der Begründung der Klage wird eine Vielzahl von Aspekten aufgezeigt, die nach Beurteilung der „Allianz für den freien Sonntag“ diese **Sondergenehmigungen für gravierende Abweichungen vom geltenden Arbeitszeitgesetz** als rechtswidrig erscheinen lassen:

- Solche Ausnahmen sind nicht bloß „auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken“, sondern müssen genau **festlegen, „welche konkreten Unternehmen, Betriebe, Tätigkeiten, Arbeitnehmer“** davon erfasst werden. Dies bleibe in den Allgemeinverfügungen „vollkommen offen“. Ebenso mache die Verwendung derart unbestimmter Begriffe wie „Waren des täglichen Bedarfs“ und „weitere apothekenpflichtige Artikel“ für die Erlaubnis zum Verpacken, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Verräumen in die Regale der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen „eine eindeutige Zuordnung unmöglich“.
- Zwar bezwecke die Möglichkeit zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an bis zu zwölf Stunden täglich angeblich „eine **Sicherung der kritischen Infrastruktur**“,

doch sei damit keine Klarheit darüber geschaffen, „ob die Tätigkeiten auch dann erlaubt sein sollen, wenn sie keinen unmittelbaren Bezug und keine Auswirkungen auf die kritische Infrastruktur haben“. Darüber hinaus sei „nicht erkennbar, dass die Versorgungssicherheit oder die Aufrechterhaltung der erfassten Bereiche im Sinne eines öffentlichen Interesses tatsächlich gefährdet ist“. Eine solche Gefährdung müsse akut begründet sein; es reiche nicht aus, wenn „eine solche Situation in Zukunft irgendwann eintritt“.

- Selbst Ende Januar mit schnell steigenden Inzidenzen habe es an der erforderlichen **dringenden Notwendigkeit eines öffentlichen Interesses** gefehlt. Denn diese setze voraus, dass ohne die Sondergenehmigung „ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen würden“, weil „eine Versorgungsunterbrechung zu erheblichen Schäden führen würde oder größere Mengen von Lebensmitteln oder Ernährungsgrundlagen verloren zu gehen drohten“. Diese Dringlichkeit sei weder zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen noch später begründet gewesen.
- Schließlich hätten die Regierungspräsidien berücksichtigen müssen, dass der im Grundgesetz ausdrücklich garantierte „Sonntagschutz nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt ist, sondern auch eine sozialpolitische Dimension aufweist“. Das Bundesverfassungsgericht werte ihn „als eine die Grundrechte konkretisierende verfassungsrechtliche Garantie, welche dem einzelnen Grundrechtsträger auch subjektive Rechte vermitteln kann“. Die Regierungspräsidien hätten dagegen „die Regelungen des **Sonn- und Feiertagsschutzes für einen Teil des Wirtschaftslebens außer Kraft gesetzt**, um nicht im Einzelnen entscheiden zu müssen, ob eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagschutz gerechtfertigt ist“.

Eine vergleichbare gerichtliche Auseinandersetzung um Sonn- und Feiertagsarbeit sowie 12-Stunden-Arbeitsschichten wurde als Antrag der ver.di, vertreten durch Dr. Friedrich Kühn, bereits am 15. Februar 2022 vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth gegen eine Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Oberfranken verhandelt (Aktenzeichen: B 10 S 22.93) – und im Sinne der Klägerin positiv entschieden, so dass die Allgemeinverfügung vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde. „Hessen sollte jetzt Bayern schleunigst folgen“, kommentiert **Martin Mohr, Bezirkssekretär des Diözesanverbandes Limburg der KAB**: „Die Allgemeinverfügungen sind spätestens heute überflüssig und höhlen die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Grundgesetzes unnötig aus. Die kritische Infrastruktur war zum Zeitpunkt ihres Erlasses offenbar nicht wirklich akut bedroht, so dass die Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie 12-Stunden-Schichten unrechtmäßig ergingen. Zudem sinken die Inzidenzen in Hessen seit mehr als zwei Wochen mit teils großen Schritten. Die sowieso schon stark belasteten Beschäftigten in den Bereichen der Not- und Rettungsdienste, im Gesundheits- und Pflegebereich, aber ebenso im Lebensmittelhandel brauchen die abendliche und sonntägliche Freizeit dringend zur Entspannung und Erholung.“

Nähere Informationen: Bernhard Schiederig, ☎ 0176 465 399 96

In der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ arbeiten Einrichtungen und Organisationen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di zusammen.